

INHALT	SEITE
Öffentliche Zustellungen der Stadt Hagen	
Für Herrn Ben Theodor Freund - Inverzugsetzung	50
Für Herrn Vitali Tcherkaschin - Inverzugsetzung	50
Für Herrn Aleks Knezevic - Inverzugsetzung	50
Für Frau Silvia Vasile - Ablehnungsbescheid	50
Für Herrn Dardan Tasholli - Aufenthaltserlaubnis	50
Für Herrn Allal Bouazzati - Inverzugsetzung	50
Für Herrn Benabdallah Ouhab – Einstellungs- und Rückforderungsbescheide	50
Für Frau Dimitra Mitsou - Inverzugsetzung	50
Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hagen	
Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Hagen (Vergnügungssteuersatzung) vom 15. Juli 2013 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 18.04.2024	51
Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hagen über die Regelung besonderer Öffnungszeiten für den Stadtteil Hagen-Mitte vom 18.04.2024	53
Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hagen über die Regelung besonderer Öffnungszeiten für den Stadtteil Hagen – Hohenlimburg vom 18.04.2024	54
Satzung der Stadt Hagen über die erstmalige Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 4/21 (707) Wohnbebauung Dorfstraße Garenfeld vom 18.04.2024	54
Bebauungsplan Nr. 1/15 (664) Wohnbebauung Am Quambusch – Verfahren nach § 13a BauGB hier: Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfes im Internet	55
Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen – Ratssitzung vom 11.04.2024	56



(Foto: Stadt Hagen)



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Ben Theodor Freund, zuletzt wohnhaft „Siemensstr. 37, 58089 Hagen“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 21.03.2024, Aktenzeichen 55/711C-61595.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Schulz, Zimmer D 315, Tel. 207-2853, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 08.04.2024 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Vitali Tcherkaschin, zuletzt wohnhaft „Heinitzstr. 55, 58097 Hagen“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 21.03.2024, Aktenzeichen 55/711G-50431.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Schulz, Zimmer D 315, Tel. 207-2853, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 08.04.2024 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Dardan Tasholli, wohnhaft "Kosovo", liegt beim Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Hagen, Böhmerstr.1, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung der Stadt Hagen zur nachträglichen Befristung der Aufenthaltserlaubnis mit Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 10.04.2024, Aktenzeichen 32/201A-T23987

Das Schriftstück kann bei Frau Neugebauer in Zimmer 103, Telefon 023312074720, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 11.04.2024 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Aleks Knezevic, „unbekannt nach Serbien“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 12.04.2024, Aktenzeichen 55/11A-61777.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Schulz, Zimmer D 315, Tel. 207-2853, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 12.04.2024 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Frau Silvia Vasile, wohnhaft: unbekannt (letzte bekannte Anschrift Alleestr. 23, 58097 Hagen) liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ablehnungsbescheid der Stadt Hagen vom 12.04.2024, Aktenzeichen 55/712E-50213.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Roque Campos, Zimmer D 324, Tel. 207-5704, nach vorheriger Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 12.04.2024 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Allal Bouazzati, „unbekannt verzogen“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 12.04.2024, Aktenzeichen 55/11G-63267.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Schulz, Zimmer D 315, Tel. 207-2853, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 12.04.2024 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Benabdallah Ouhab, wohnhaft: unbekannt (letzte bekannte Anschrift Finkenkampstr. 3a, 58089 Hagen) liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Einstellungs- und Rückforderungsbescheid der Stadt Hagen vom 17.04.2024, Aktenzeichen 55/712E/47148.

Einstellungs- und Rückforderungsbescheid der Stadt Hagen vom 17.04.2024, Aktenzeichen 55/712E/47146

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Roque Campos, Zimmer D 324, Tel. 207-5704, nach vorheriger Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 17.04.2024 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Frau Dimitra Mitsou, wohnhaft: „Griechenland“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 18.04.2024, Aktenzeichen 55/711B-59086

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 18.04.2024 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Hagen (Vergnügungssteuersatzung) vom 15. Juli 2013 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 18.04.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV NRW S. 136) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.3.2024 (GV NRW S.155) hat der Rat der Stadt Hagen in der Sitzung am 11.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Hagen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

- [1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;] (aufgehoben mit Wirkung vom 01. Juli 2024)
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern (auch in Kabinen);
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;

5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, die aufgrund ihrer Ausstattung zum individuellen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können.

§ 2 - Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 10 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 - Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist in den Fällen des § 1 Nrn. 2 bis 4 der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter), in den Fällen des § 1 Nr. 5 der Halter der Apparate (Aufsteller).
- (2) Neben dem Veranstalter oder Aufsteller ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsgesetzlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis, Gaststättenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft.
- (3) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 - Erhebungsformen

Die Steuer wird erhoben

- in den Fällen des § 1 Nrn. 2 nach den §§ 5, 6 und 7,
- im Fall des § 1 Nr. 3 nach den §§ 5 und 7,
- im Fall des § 1 Nr. 4 nach dem § 8,
- im Fall des § 1 Nr. 5 nach dem § 9
- durch Vereinbarung mit dem Veranstalter.

§ 5 - Steuer nach Eintritt oder Entgelt

- (1) Wird in den Fällen des § 1 Nrn. 2 bis 3 ein Eintrittsgeld oder Entgelt erhoben, so wird die Steuer auf dieser Grundlage erhoben; die Bemessung richtet sich nach Absatz 9. Der Veranstalter ist verpflichtet, Nachweise zu führen, d.h. Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben oder elektronische Eintrittssysteme einzusetzen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Absatz 8 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 10) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Hagen auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Hagen auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Veranstaltung ist der Stadt Hagen binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wieder-

Herausgeber:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion:

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



kehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

- (6) Steuerbasis sind die eingenommenen Eintrittsgelder (Absatz 7) oder die eingenommenen Entgelte (Absatz 8). Sie ist nach den Entgelten zu berechnen, wenn diese höher sind als die eingenommenen Eintrittsgelder.
- (7) Die eingenommenen Eintrittsgelder bemessen sich nach dem Eintrittspreis und der Zahl der nach den Nachweisen (Absatz 1) ermittelten Teilnehmer.
- (8) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen oder Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Hagen den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (9) Der Steuersatz beträgt 15 v. H. des Eintrittspreises oder des Entgelts.
- (10) Die Stadt Hagen kann aus besonderen Gründen den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren.

§ 6 - Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche
 1. bei Tanzveranstaltungen gewerblicher Art (§ 1 Nr. 1)] (aufgehoben mit Wirkung vom 01. Juli 2024)
 2. bei Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art (§ 1 Nr. 2) 3,00 €
 Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Hagen kann aus besonderen Gründen den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren.

§ 7 - Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 5 oder 6 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 15 v.H. . Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 5 Abs. 8 von den Teilnehmern erhobene Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Hagen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Hagen kann aus besonderen Gründen den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren.

§ 8 - Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielcasino und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 15 v.H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Hagen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Hagen kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 9 - Besteuerung von Apparaten nach § 1 Nr. 5 1)

- (1) Die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 1 Abs. 5 bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis (Bruttokasse). Dieses errechnet sich aus der elektronisch

gezählten Kasse abzüglich der Nachfüllung A (= Saldo 2), zuzüglich Fehlbetrag, abzüglich Prüfstestgeld, Falschgeld, Fehlgeld sowie Berücksichtigung der Nachfüllung B. Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung (Apparatur) sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

Die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 1 Abs. 5 bemisst sich bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl.

- (2) Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat: für Apparate mit Gewinnmöglichkeit:

- in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5a) 22 %
- in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5b) 22 %

für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit je angefangenem Monat:

- in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5a) 50,- €
- in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5b) 30,- €

für Internetgeräte in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen je Bildschirmereinheit (Monitor und Maus, Tastatur, Joypad o.a.) 20,- €

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Ist der Aufstellort mindestens einen vollen Monat geschlossen, wird von der Festsetzung abgesehen, wenn die vorübergehende Schließung der Stadt Hagen vorher schriftlich angezeigt worden ist.

Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit werden negative Einspielergebnisse mit 0 € besteuert.

- (3) Der Aufsteller hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl an einem Aufstellort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats auf dem von der Stadt Hagen zur Verfügung gestellten Vordruck schriftlich anzuzeigen. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Gerätenamen und die Zulassungsnummer und die Dauer der Aufstellung innerhalb eines Kalendermonats (Kalendertage) mit anzugeben. Dies gilt auch für Ersatzapparate.

§ 10 - Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 2 – 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Hagen anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Hagen ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend.

§ 11 - Entstehung des Steueranspruches

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht
 - für Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 2 - 4 mit dem Abschluss der Veranstaltung,
 - mit der Aufstellung des Apparates (§ 1 Nr. 5).

§ 12 - Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Hagen ist berechtigt, bei allen regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalenderquartale im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalenderquartal bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer für jeden Kalendermonat bis zum 15. Tag des Folgemonats anzumelden. Die Steueranmeldung hat auf dem von der Stadt Hagen zur Verfügung gestellten Vordruck zu erfolgen. Die

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Steuer ist für alle in Hagen bestehenden Aufstellorte für jeden Apparat entsprechend der Einspielergebnisse gesondert und insgesamt zu berechnen. Der Steueranmeldung sind auf Verlangen der Stadt die Druckprotokolle der Apparate mit den Aufzeichnungen über Spieleinsätze und Einspielergebnisse beizufügen. Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 13 - Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Verstößt der Steuerschuldner gegen eine Bestimmung der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 der Abgabenordnung (AO) geschätzt.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung vorgegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 Abgabenordnung (AO) ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 14 - Steuerpflicht und Mitwirkungspflicht

- (1) Der Veranstalter bzw. Aufsteller und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Hagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.

§ 15 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter bzw. Aufsteller vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
7. § 8 Abs. 2: Erklärung des Spieleinsatzes
8. § 9 Abs. 3: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
9. § 10 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 12 Abs. 3: Abgabe der Steueranmeldung

§ 16 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

Der zweite Nachtrag vom 18.04.2024 der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Hagen (Vergnügungssteuersatzung) vom 15. Juli 2013 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 17. Dezember 2014 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zu-

standekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 18.04.2024

Erk O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hagen über die Regelung besonderer Öffnungszeiten für den Stadtteil Hagen-Mitte vom 18.04.2024

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in Verbindung mit § 1 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrschutzes (ZustVO ArbTG) und der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 27. November 2012 (GV. NRW. S. 622), zuletzt geändert durch VO vom 05. Juli 2016 (GV. NRW. S. 516), und der §§ 1, 27 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Hagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hagen vom 11.04.2024 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen im Stadtteil Hagen-Mitte dürfen am Sonntag, 05.05.2024 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Außerdem dürfen Verkaufsstellen im Stadtteil Hagen-Mitte in Zusammenhang mit der Veranstaltung „Hagen blüht auf“ in den Jahren 2025 bis 2027 am ersten oder zweiten Wochenende im Mai in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein. Sofern die Veranstaltung in einem der Jahre ausfällt, darf auch der verkaufsoffene Sonntag nicht durchgeführt werden.

§ 2

Der Bereich des Stadtteils Hagen-Mitte umfasst folgendes Gebiet: Elberfelder Straße (von Konkordiastraße bis Marienstraße), Spinnstraße, Goldbergstraße, Marienstraße, Karl-Marx-Straße, Kampstraße, Hohenzollernstraße, Mittelstraße, Dahlenkampstraße und Friedrich-Ebert-Platz.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungs-gesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die Verordnung tritt am Tag nach der Durchführung des verkaufsoffenen Sonntags im Mai 2027 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung besonderer Öffnungszeiten für den Stadtteil Hagen – Mitte vom 18.04.2024 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV NRW S. 759, berichtigt 2019 S. 23), öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis auf die Rechtsfolge:

- Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 18.04.2024

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hagen über die Regelung besonderer Öffnungszeiten für den Stadtteil Hagen – Hohenlimburg vom 18.04.2024

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in Verbindung mit § 1 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2023 (GV. NRW S.48), Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz - ZustVO ArbtG) vom 27. November 2012 ist am Tage nach der Verkündung in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes und Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 13. November 2007 (GV. NRW. S. 561) außer Kraft getreten., und der §§ 1, 27 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Hagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hagen vom 11.04.2024 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Hagen - Hohenlimburg dürfen im Zusammenhang mit dem Frühlingsbauernmarktes am 05.05.2024 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Der Bereich des Stadtteils Hagen - Hohenlimburg umfasst nachfolgende Straßen:
Grünrockstraße, Freiheitstraße, Herrenstraße, Lohmannstraße, Gaußstraße und Dieselstraße

§ 3

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten, an nicht zugelassenen Sonntagen oder außerhalb des zugelassenen Bereiches offenhält.
- Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung besonderer Öffnungszeiten für den Stadtteil Hagen – Mitte vom 18.04.2024 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NWR 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV NRW S. 759, berichtigt 2019 S. 23), öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 18.04.2024

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Satzung der Stadt Hagen über die erstmalige Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 4/21 (707) Wohnbebauung Dorfstraße Garenfeld vom 18.04.2024

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 11.04.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre vom 20.04.2022 für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 4/21 (707) Wohnbebauung Dorfstraße Garenfeld wird gemäß § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB bis zum 22.04.2025 verlängert.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, wenn der aufzustellende Bebauungsplan Nr. 4/21 (707) Wohnbebauung Dorfstraße Garenfeld rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch nach Ablauf des 22.04.2025.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der Veränderungssperre ist in einem Lageplan (M 1:500) festgelegt, der beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Historisches Rathaus (Bauteil D), Flurbereich 1. Obergeschoss, Rathausstraße 11, 58095 Hagen während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden kann. Der Geltungsbereich entspricht dem Beschluss vom 31.03.2022.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 23.04.2024 in Kraft.

– Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Karten-ausschnitt zu entnehmen:

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

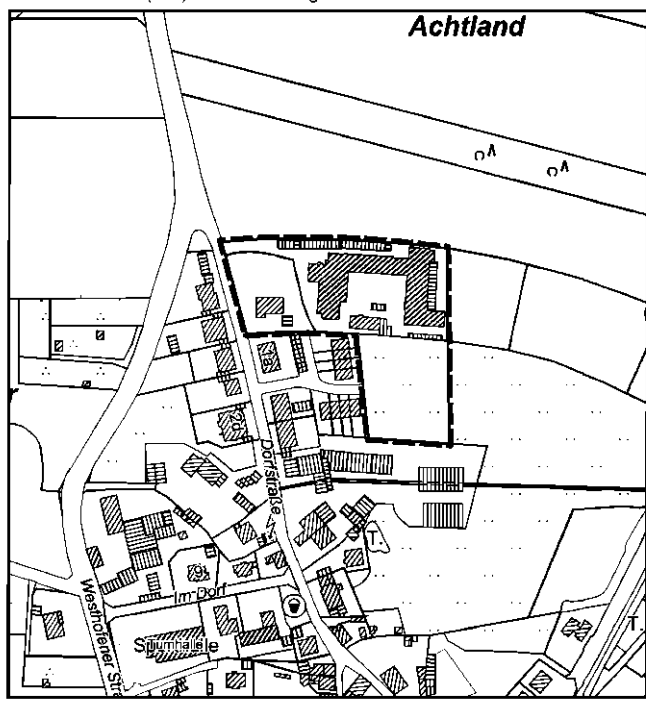
Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de





HAGEN
Stadt der FernUniversität

Erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 4/21 (707) Wohnbebauung Dorfstraße Garenfeld



Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahre seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 18.04.2024

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bebauungsplan Nr. 1/15 (664) Wohnbebauung Am Quambusch – Verfahren nach § 13a BauGB

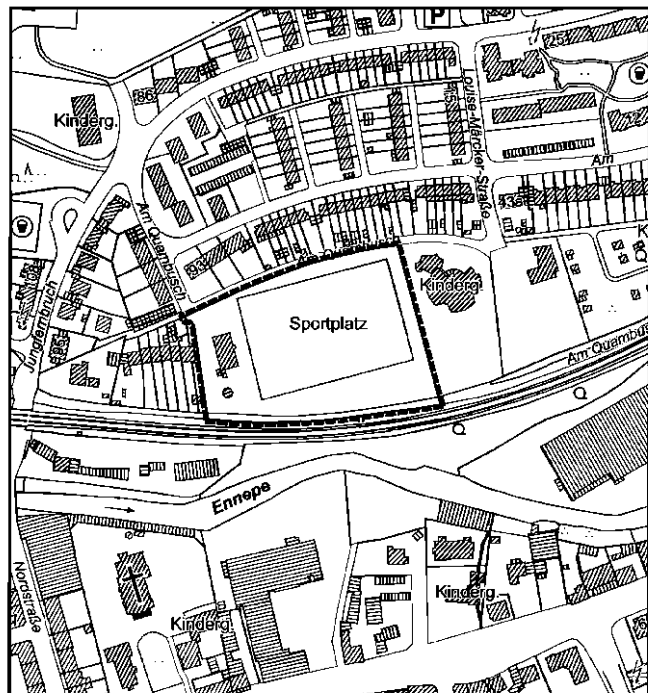
hier: Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfes im Internet

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



HAGEN
Stadt der FernUniversität

Bebauungsplan Nr. 1/15 (664) Wohnbebauung Am Quambusch - Verfahren nach § 13a BauGB



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.04.2024 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Anpassung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfes
- b) Der Rat der Stadt Hagen beschließt den im Sitzungssaal ausgehängten und zu diesem Beschluss gehörenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1/15 (664) Wohnbebauung Am Quambusch – Verfahren nach § 13a BauGB und beauftragt die Verwaltung, den Plan einschließlich der Begründung vom 14.02.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats im Internet zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen. Die Begründung vom 14.02.2024 wird gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Bebauungsplan beigelegt und ist als Anlage Gegenstand der Niederschrift.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1/15 (664) Wohnbebauung Am Quambusch – Verfahren nach § 13a BauGB liegt im Stadtbezirk Haspe, in der Gemarkung Westerbauer, Flur 5 und umfasst die Flurstücke 611, 894 (teilw.), 959 und 960. Nördlich entlang des Plangebietes verläuft die Straße Am Quambusch.

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Die genaue Abgrenzung ist dem im Sitzungssaal ausgehängten Bebauungsplanentwurf zu entnehmen. Der Bebauungsplanentwurf im Maßstab 1:500 ist Bestandteil des Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt

Die Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfes im Internet und die öffentliche Auslegung sollen nach dem Ratsbeschluss durchgeführt werden. Parallel dazu erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

– Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Veröffentlichung im Internet

des Bebauungsplanes Nr. 1/15 (664) Wohnbebauung Am Quambusch – Verfahren nach § 13a BauGB mit Begründung vom 14.02.2024

Der o.g. Bebauungsplan liegt mit Begründung in der Zeit

vom 29.04.2024 bis einschließlich 31.05.2024

im Internet unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.hagen.de/irj/portal/FB-61-0903> (www.hagen.de / Hagen A-Z / B / Bebauungspläne im Verfahren).

Die oben genannten Unterlagen werden in diesem Zeitraum beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Historisches Rathaus (Bauteil D), Flurbereich 1. Obergeschoss, Rathausstraße 11, 58095 Hagen während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr) zusätzlich öffentlich ausgelegt.

Termine können unter der Telefonnummer: 02331 207-3098 oder E-Mail-Adresse: marc.hoehner@stadt-hagen.de vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist elektronisch übermittelt, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg unter oben genannten Kontaktmöglichkeiten abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

– Die Veröffentlichung im Internet wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Hagen, 18.04.2024

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen – Ratssitzung vom 11.04.2024

Aufgrund des § 24 der Hauptsatzung der Stadt Hagen werden die vom Rat der Stadt Hagen am 11.04.2024 in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ab 22.04.2024 für die Dauer von 14 Tagen im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, sowie in den Dienstgebäuden der Bezirksverwaltungsstellen Boele, Schwerter Straße 168, Hohenlimburg, Freiheitstraße 3 und Haspe, Kölner Straße 1, öffentlich ausgehängt und im Internet unter <http://www.hagen.de> veröffentlicht.

Hagen, 16.04.2024

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr (<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>)

Digitalpakt, Gesamtschule Haspe, Kirmesplatz 2, 58135 Hagen

Typ: VOB/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 30.04.2024

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen- Planungs-und Bauleistungen

Ausschreibungs-ID: CXTJYY6Y1ZZWPULY

Digitalpakt Kaufmannsschule I, Springmannstraße 7, 58095 Hagen

Typ: VgV Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 13.05.2024

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen- Planungs-und Bauleistungen

Ausschreibungs-ID: CXTJYY6Y1JBQ1F6F

Digitalpakt Grundschule Hermann-Löns, Overbergstr. 39, 58099 Hagen

Typ: VOB/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 07.05.2024

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen- Planungs-und Bauleistungen

Ausschreibungs-ID: CXTJYY6Y1JJ064ZS

Digitalpakt, Grundschule Astrid-Lindgren, Hauptstandort Selbecker Str. 55, 58091 Hagen

Typ: VOB/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 07.05.2024

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen- Planungs-und Bauleistungen

Ausschreibungs-ID: CXTJYY6Y1ZP6LSV3

Längsparkstreifen Voerder Str., 58135 Hagen: Containerstellplätze / Feldstr. - Kalkstr., 58119 Hagen: Stellplätze für Pkw

Typ: VOB/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 23.04.2024

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen- Planungs-und Bauleistungen

Ausschreibungs-ID: CXTJYY6Y1ZXVSVJH

Digitalpakt Grundschule Gebrüder-Grimm, Schillerstr. 23, 58089 Hagen

Typ: VOB/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 14.05.2024

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen- Planungs-und Bauleistungen

Ausschreibungs-ID: CXTJYY6Y1JGBP39K

Rückbau- und Schadstoffsanierung, Kita Franzstraße 51, 58091 Hagen

Typ: VOB/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 06.05.2024

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen- Planungs-und Bauleistungen

Ausschreibungs-ID: CXTJYY6Y1JJRMD4

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Digitalpakt, Grundschule Friedrich-Harkort, Twittingstraße 23 a, 58135 Hagen	Digitalpakt Berufskolleg Kaufmannsschule II, Gasstr. 15, 58119 Hagen
Typ: VOB/A Ausschreibung	Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 13.05.2024	Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 14.05.2024
Ausschreibende Stelle:Stadt Hagen- Planungs-und Bauleistungen	Ausschreibende Stelle:Stadt Hagen- Planungs-und Bauleistungen
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6Y1JBVDZD	Ausschreibungs-ID: CXTJYY6Y1ZWXRHLV
Digitalpakt, Gesamtschule Eilpe, Wörthstraße 30, 58091 Hagen	Feststehender Turmdrehkran für Hebearbeiten, Umbau Kita Prentzelstraße 6, 58095 Hagen
Typ: VOB/A Ausschreibung	Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 15.05.2024	Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 13.05.2024
Ausschreibende Stelle:Stadt Hagen- Planungs-und Bauleistungen	Ausschreibende Stelle:Stadt Hagen- Planungs-und Bauleistungen
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6Y1JGH0KQF	Ausschreibungs-ID: CXTJYY6Y1J9AK6H1
Digitalpakt Gymnasium Hohenlimburg Wiesenstr. 27, 58119 Hagen	Digitalpakt Berufskolleg Kaufmannsschule II, Letmather Str. 21 - 23, 58119 Hagen
Typ: VOB/A Ausschreibung	Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 15.05.2024	Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 13.05.2024
Ausschreibende Stelle:Stadt Hagen- Planungs-und Bauleistungen	Ausschreibende Stelle:Stadt Hagen- Planungs-und Bauleistungen
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6Y1ZVU8L1Z	Ausschreibungs-ID: CXTJYY6Y1ZW7ZA3D
Sanierung der Beleuchtung, Realschule Hohenlimburg, Im Kley 32, 58119 Hagen	Lernmittel für die Hagener Schulen für 2024/25 und 2025/2026 mit der Option auf Verlängerung um jeweils 1 Jahr bis längstens 2027/2028
Typ: VOB/A Ausschreibung	Typ: VgV Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 24.04.2024	Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 21.05.2024
Ausschreibende Stelle:Stadt Hagen- Planungs-und Bauleistungen	Ausschreibende Stelle:Stadt Hagen - FB15-
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6Y1ZM3C6T4	Ausschreibungs-ID: CXTJYYRY1KM4NJBH
Digitalpakt Förderschule Bodelschwingh, Eugen-Richter-Straße 77-79, 58089 Hagen	Beladung für 8 Rettungswagen
Typ: VOB/A Ausschreibung	Typ: VgV Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 13.05.2024	Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 23.04.2024
Ausschreibende Stelle:Stadt Hagen- Planungs-und Bauleistungen	Ausschreibende Stelle:Stadt Hagen - FB15-
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6Y1JE44Y2S	Ausschreibungs-ID: CXTJYYRY1KXFKPWJ
Digitalpakt, Förderschule Fritz Reuter; Kapellenstr. 75, 58099 Hagen	
Typ: VOB/A Ausschreibung	
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 17.05.2024	
Ausschreibende Stelle:Stadt Hagen- Planungs-und Bauleistungen	
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6Y1ZS9EDM3	
Digitalpakt, FS Gustav Heinemann, Franzsstr. 79, 58091 Hagen	
Typ: VOB/A Ausschreibung	
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 16.05.2024	
Ausschreibende Stelle:Stadt Hagen- Planungs-und Bauleistungen	
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6Y1JLLMCNE	
Digitalpakt Gymnasium Hohenlimburg, Filialklassen Wachtelweg 19-21, 58119 Hagen	
Typ: VOB/A Ausschreibung	
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 17.05.2024	
Ausschreibende Stelle:Stadt Hagen- Planungs-und Bauleistungen	
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6Y1ZVVXPKB	

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der OberbürgermeisterFachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11,
58095 Hagen.Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

WBH: Vollsperrung am neuen Minikreisverkehr Wolfskuhler Weg

18. April 2024 – Der Umbau des Knotenpunktes Wolfskuhler Weg/Sporbecker Weg zu einem Minikreisverkehr steht vor dem Abschluss. Um die Arbeiten zu beenden und die Asphaltflächen wiederherzustellen, sperrt der Wirtschaftsbetrieb Hagen (WBH) von Freitag, 26. April, bis einschließlich Dienstag, 30. April, den Knotenpunkt. Für den Fahrzeugverkehr werden weiträumige Umleitungen über die Straßen Wolfskuhler Weg, Weststraße, Herdecker Straße, Becheltestraße, Eckeseyer Straße, Bahnhofshinterfahung (L700), Wehringhauser Straße, Berliner Straße, Preußnerstraße, Kurt-Schumacher-Ring und Tückingstraße sowie in die entgegengesetzte Richtung eingerichtet. Anliegerinnen und Anlieger haben bis zur Baustelle freie Fahrt. Der Umbaubeginn des Knotenpunktes in der Mitte des vergangenen Jahres wurde durch umfangreiche, ungeplante Umlungs- und Erneuerungsarbeiten der vorhandenen Gas-, Wasser- und Stromleitungen der Enervie verzögert.

Der WBH bittet für auftretende Verkehrsbehinderungen um Verständnis und ist bemüht, die Einschränkungen so gering wie möglich zu halten.

Zentrales Bürgeramt am 27. April geschlossen

15. April 2024 – Die Stadt Hagen weist darauf hin, dass das Zentrale Bürgeramt am Samstag, 27. April, geschlossen bleibt. Das Meldeverfahren steht an diesem Tag aufgrund des Abzuges des Wählerverzeichnisses für die bevorstehende Europawahl nicht zur Verfügung.

Landesprogramm „FIT in Deutsch“: Sprachförderangebot des KIs in den Osterferien

15. April 2024 – In der Gruppe die eigenen Deutschkenntnisse verbessern und das Gelernte im Alltag einsetzen: Mit diesem gemeinsamen Ziel nahmen in den Osterferien etwa 65 neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler an diversen Sprachförderangeboten des „FerienIntensivTraining – FIT in Deutsch“ teil. Das Angebot wird vom Kommunalen Integrationszentrum der Stadt Hagen (KI) koordiniert und vom Ministerium für Schule und Bildung NRW gefördert. Die drei Bildungseinrichtungen LernCentro, LernPunkt Hagen und Prisma Bildungsplattform e.V. haben jeweils eine Lerngruppe eingerichtet.

An acht Unterrichtstagen haben Schülerinnen und Schüler im Alter von sechs bis 18 Jahren mit den Herkunftssprachen Arabisch, Russisch, Kurdisch, Albanisch und Portugiesisch beispielsweise das LernCentro besucht und dabei die Stadtbücherei sowie Spielmöglichkeiten in Hagen entdeckt. „Das Angebot bezüglich des Spracherwerbs schätze ich insgesamt positiv ein, da bereits in der zweiten Woche Fortschritte zu erkennen waren,“ fasst Eren Celik vom LernCentro zusammen. Im LernPunkt Hagen konnten Kinder und Jugendliche aus Syrien, Marokko, der Türkei und der Ukraine im Alter von sechs bis elf Jahren im Rahmen von Museumsbesuchen, Ausflügen in der Natur und einer eigenen Sportolympiade ihr Vokabular ausbauen. „Die Teilnehmenden fühlten sich während des Programms wohler und hatten weniger Angst, Deutsch zu sprechen, auch wenn sie Fehler machten“, sagt Ahmed Afandi von der LernPunkt Nachhilfe GmbH.

Begleitung durch geschulte Fachkräfte

Den Spracherwerb der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen leiteten Sprachlernbegleiterinnen und -begleiter an. Sie wurden durch pädagogische Schulungen der Landesstelle Schulische Integration (LaSI) gezielt auf ihre Tätigkeit vorbereitet und werden regelmäßig fortgebildet. Je nach Alter der Schülerinnen und Schüler in den Lerngruppen passten sie ihre Aufgaben und Unterrichtsthemen an die Lebenswelt der Teilnehmenden an.

Das Konzept des „FerienIntensivTrainings“ sieht einen regelmäßigen Wechsel zwischen Theoriephasen zu alltagsbezogenen Wortfeldern in den Schulungsräumen der Anbieter und anschließenden Praxisphasen vor. So erarbeiteten die Teilnehmenden beispielsweise zunächst die Vokabeln und Sätze, die sie kennen müssen, um eine Eintrittskarte für

das Museum zu kaufen. Anschließend übten sie im Rahmen eines Rollenspiels in kleinen Gruppen die Situation im Museum. Das Kassenspersonal im Museum wurde in die Aufgabe der Teilnehmenden, selbständig und auf Deutsch eine Karte zu bestellen, eingeweiht und sollten ihnen zunächst nicht helfen. Nach dem erfolgreichen Kauf der Karten stand einem Besuch der Ausstellung nichts mehr im Wege. Um die Übung abzuschließen, besprach die Gruppe, was gut geklappt hat und welche Vokabeln und Sätze sie noch einmal üben müssen.

Weitere Informationen über das „FerienIntensivTraining – FIT in Deutsch“ erhalten Interessierte bei Anja Schaubе vom KI unter Telefon 02331/207-5803 sowie per E-Mail an anja.schaube@stadt-hagen.de.

Hagener Ehepaar erhält Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

15. April 2024 – Die Hagener Eheleute Kurt und Mechthild Reidemeister erhalten für ihre außerordentlichen Verdienste um das Gemeinwohl den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland. Stellvertretend für den Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier verlieh Oberbürgermeister Erik O. Schulz den Eheleuten bei einem feierlichen Empfang im Rathaus an der Volme diese besondere Auszeichnung.

Kurt und Mechthild Reidemeister sind seit 1996 ehrenamtlich bei den Grünen Damen und Herren des Allgemeinen Krankenhaus Hagen tätig. Ebenfalls gewürdigt wurde die ehrenamtliche Arbeit des Ehepaars als Gründungsmitglieder des Fördervereins Mukoviszidose Zentrum in Köln und im Sportverein TSV Kabel in Hagen sowie in der Flüchtlingshilfe.

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

